

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Cottbus SG 432
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus
E-Mail: LS-Planung-Sued@LS.Brandenburg.de

**Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben
„B 169 Ortsumgehung Elsterwerda“
auf Grundstücken im Bereich der Gemarkungen
Elsterwerda, Dreska, Kahla; Plessa**

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in den o.g. Gemarkungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.a. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung vorbereiten zu können, muss

in der Zeit vom 17.01.2022 bis zum 31.07.2022

zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke in den o.g. Gemarkungen zugegriffen werden.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Stadt Elsterwerda, Gemarkung Elsterwerda

Flur: 3

Flurstücke: 584, 585

Flur: 14

Flurstücke: 19, 32, 33, 34, 45, 46, 47

Gemeinde Plessa, Gemarkung Kahla

Flur: 5

Flurstücke: 1, 2, 3, 4/1, 7, 8

Flur: 6

Flurstücke: 1/1, 9/1, 59/2, 60/1, 60/2, 61/1, 61/2, 62/3, 105, 106

Flur: 7

Flurstücke: 71/1, 261

Gemeinde Hohenleipisch, Gemarkung Dreska

Flur: 3

Flurstücke: 118, 119, 120, 123, 281

Stadt Elsterwerda, Gemarkung Elsterwerda

Flur: 3

Flurstücke: 136/2, 137/2, 138/2, 139/1, 139/2, 142/2, 144/2, 145/2, 148/2, 149/2, 150/2, 151/2, 159/1, 160/1, 161/2, 163/2, 170/2, 170/3, 579, 580, 581, 582, 583, 671, 673, 675, 677, 679, 754, 755, 759, 760, 764, 766

Flur: 11

Flurstücke: 172, 176, 46/1

Flur: 12

Flurstücke: 30/2, 31/3, 32/4, 38, 111, 112, 113

Flur: 13

Flurstücke: 3, 14, 15, 16, 17/2, 18/1, 18/4, 18/5, 19, 20, 25, 26, 27, 100, 102, 112, 113, 119, 120

Flur: 14

Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 35, 36, 37, 40

Gemeinde Plessa, Gemarkung Kahla**Flur: 5**

Flurstücke: 6

Flur: 6

Flurstücke: 30, 33, 36/1, 111, 112, 113, 124

Flur: 7

Flurstücke: 51, 65, 66, 74, 75, 76, 83, 86/1, 87, 92, 94, 98, 100, 109, 113, 204, 230, 231, 234, 235, 237, 238, 240, 241, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 262, 263

Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Zur Weiterführung der Planungen sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von einem Vermessungstrupp (1 bis 2 Personen) betreten werden. Die Grundstücke werden nur mit Messgeräten betreten. Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagentznetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Hierbei können Arbeiten mit kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstrumenten erfolgen. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporärer Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten sowie vorübergehendes Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten notwendig werden.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt.

Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 1 bis 2 Tage in Anspruch genommen.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. für Waldgrundstücke in Abstimmung mit der Oberförsterei und den Naturschutzbehörden soweit wie möglich über Feld- /Waldwege und Arbeitsschneisen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehenden unmittelbaren Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

Begründung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der B 169 Ortsumgehung Elsterwerda ist in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Bei der Beurteilung der Dringlichkeit von Vorarbeiten hat weiterhin der in § 17e Abs. 2 FStrG geregelte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss Beachtung zu finden.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen. Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss das Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Süd, Von Schön-Straße 11, 03050 Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Elke Klaua

Sachgebietsleiterin Planfeststellung und Grunderwerb